

Satzung der Stadt Borkum
über die Erhebung von Hundesteuern
(Hundesteuersatzung) in der Fassung vom 23.11.2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 23.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuern beschlossen:

§ 1

1. Wer in der Stadt Borkum einen über drei Monate alten Hund hält, hat jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand.
3. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert wird.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
5. Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
6. Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden.

§ 2

Die Steuer wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Sie beträgt jährlich 80,00 €.

Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für den 2. Hund 120,00 € und für jeden weiteren Hund 145,00 €.

Die Steuer für jeden gefährlichen Hund beträgt 615,00 €. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über eine das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hunde, welche nach § 3 ermäßigt sind, werden für die Berechnung der Anzahl der Hunde vorrangig behandelt. Voll zu versteuernde Hunde gelten in solchen Fällen immer als Zweithund und ggfs. weitere Hunde. Dagegen werden Hunde, für die nach § 4 dieser Satzung keine Steuer erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 500 Meter entfernt sind;
2. Ziehunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde, welche die für diese Hundarten von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, die wiederholt abgelegt werden müssen, sind nur zu berücksichtigen, wenn deren Ergebnis zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch gültig ist.
5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
6. Hunde, deren Halter alleinstehend/alleine wohnend und über 65 Jahre alt sind und deren Einkommen nicht nur vorübergehend so gering ist, dass sie nachweislich die

Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen.

§ 4

1. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- b) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
- c) Diensthunde der Forstbeamten sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die ein für alle Mal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Landesbehörde bestätigt sind, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
- d) Diensthunde der Jagdaufseher;
- e) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
- f) Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonne des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
- g) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen die Entlassung, die Rasse, Größe und Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (ggfls. des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als drei Monate dauert;
- h) Führhunde von Blinden;
- i) Medizinische Signalhunde, insbesondere Diabetikerwarnhunde und Epilepsiehunde, die nachweislich ausgebildet wurden und ihren Halter im Alltag unterstützen;
- j) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuerbegünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2. Ortsfremde Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für

diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuern.

§ 5

Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 4 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den

angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.

Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Vierteljahres (§ 6 Abs. 1 der Steuersatzung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 j fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Vierteljahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung weg so ist dies binnen zwei Wochen der Gemeindebehörde anzuzeigen.

§ 6

1. Die Steuer ist mit je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15. 11. eines jeden Jahres an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.
3. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des auf die Aufnahme nach § 1 (1) folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrere Hunde bereits am 1. Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der/die Hundehalter/in der Hunde.

§ 7

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Bundesgebietes versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 12) die Abrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer beantragen.

§ 8

Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

1. Wer im Gebiet der Stadt Borkum einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Gemeindebehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschaffte. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden.
2. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Eintritt des Ereignisses, innerhalb dessen Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 10) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Für jeden Hund wird jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, von der Stadt Borkum eine Hundesteuermarke vergeben, sofern nicht Mehrjahreshundesteuermarken vergeben wurden.

Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des zu bewachenden Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

Fremden, deren Hunde gemäß § 4 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfanges der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des vierteljährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verlässt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der

Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zu Gunsten der Stadtkasse.

Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der unbekannte Halter des eingefangenen Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterlässt er es, den Hund durch Erstattung der entstandenen Unkosten und Zahlung etwa rückständiger Hundesteuerbeträge auszulösen, so behält sich die Stadt vor, den Hund weiterzugeben.

§ 11

1. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts-/Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
2. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts-/Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 9) nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt;
2. entgegen § 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit nicht binnen 14 Tagen schriftlichen bei der Stadt anzeigt;
3. entgegen § 9 Nr. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt;
4. entgegen § 9 Nr. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt;
5. entgegen § 9 Nr. 2 bei der Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
6. entgegen § 9 Nr. 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt;
7. entgegen § 10 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb des Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige leicht sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
8. entgegen § 2 Nr. 3 die Rasse des Hundes nicht angibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Borkum gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Borkum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
2. Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

§ 14

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern vom 28.10.2020 außer Kraft.

Borkum, den 23.11.2023

Stadt Borkum

Jürgen Akkermann
(Bürgermeister)

LS